

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 178/08 B

L 3 R 31/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 RJ 159/03 (SG Magdeburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. März 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.3.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne die Klägerin unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags.
- 7 Merkmal eines solchen ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels hierfür. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*).
- 8 Die Klägerin weist in der Beschwerdebegründung darauf hin, dass die Fachärztin für Innere Medizin, Sozialmedizin und Betriebsmedizin Dr. H. im Verfahren vor dem Sozialgericht das Gutachten vom 26.9.2006 erstellt habe, nach dem sie, die Klägerin, körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten könne, wenn arbeitsplatznah eine Toilette erreichbar sei. Längere krankheitsbedingte Ausfälle oder Unterbrechungen seien nicht zu erwarten. Mit Beweisantrag vom 2.11.2006 habe sie ausdrücklich die Einholung eines Gutachtens durch einen Proktologen beantragt. Zur Begründung habe sie geltend gemacht, dass das Gutachten Dr. H. in dem Rechtsstreit nicht verwertbar sei, da es nicht durch einen auf dem Gebiet der Proktologie spezialisierten Arzt erstellt worden sei. Ein auf diesem Gebiet spezialisierter Arzt hätte festgestellt, dass sie, die Klägerin, überhaupt keine Arbeit von wirtschaftlichem Wert auf Grund ihres Gesundheitszustandes mehr verrichten könne.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag nicht dargetan. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, welche bisher nicht berücksichtigten weiteren Gesundheitsbeeinträchtigungen und hierdurch bedingte zusätzlichen Auswirkungen auf ihr Leistungsvermögen nur durch einen Proktologen hätten festgestellt werden können. Zu einem derartigen Vorbringen hätte umso mehr Anlass bestanden, als die Sachverständige Dr. H. Ärztin für Innere Medizin ist und dieses Gebiet die Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der Verdauungsorgane umfasst. Letztlich zielt der Beweisantrag darauf ab, eine andere Leistungsbeurteilung zu erhalten. Die Beurteilung des Leistungsvermögens ist aber keine entscheidungserhebliche Tatsache, sondern vielmehr die Schlussfolgerung aus entscheidungserheblichen Tatsachen, dh den festgestellten medizinischen Befunden.
- 10 Soweit die Klägerin an anderer Stelle der Beschwerdebegründung ausführt, sie habe den Beweisantrag vom 2.11.2006 im Hinblick auf die von ihr geltend gemachte Verschlimmerung der Auswirkungen ihrer Colitis ulcerosa Erkrankung gestellt, ist ebenfalls kein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag dargetan. Denn die Klägerin gibt nicht an, in welcher Weise sich ihre Darmerkrankung verschlimmert hat, dh welche zusätzlichen konkreten Auswirkungen eingetreten sind.



- 11 Doch selbst wenn man von einem ordnungsgemäßen Beweisantrag am 2.11.2006 ausginge, ergäbe sich nichts zu Gunsten der Klägerin. Diese hat es jedenfalls versäumt darzutun, warum sich das LSG zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Liegt bereits ein Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zu einer weiteren Beweiserhebung verpflichtet, wenn das vorhandene Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthält, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgeht oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters gibt (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen. Soweit sie die Kompetenz der Sachverständigen Dr. H. infrage stellt, fehlt es an der Darlegung, warum eine Ärztin für Innere Medizin nicht zu proktologischen Feststellungen fähig sein soll, obwohl dieses Gebiet die Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der Verdauungsorgane umfasst. Ebenso wenig ist dargetan, warum sich das LSG wegen einer angeblichen Verschlimmerung zur Einholung eines proktologischen Gutachtens hätte gedrängt fühlen müssen. Welche weiteren Beeinträchtigungen sich angeblich eingestellt haben und welche zusätzlichen Leistungseinbußen diese hervorgerufen haben, ist nicht aufgezeigt. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das Gutachten der Sachverständigen Dr. H. am 26.9.2006 und damit weniger als zwei Monate vor dem Beweisantrag vom 2.11.2006 erstellt worden ist.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

